

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen des Verkäufers, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
2. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind.
3. Bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen bleiben die übrigen Geschäftsbedingungen wirksam.

§ 2 Angebote

1. Angebote sind freibleibend; Zwischenverkauf und richtige sowie rechtzeitige Selbstbelieferung bleiben vorbehalten. Ein weitergehendes Beschaffungsrisiko des Verkäufers wird ausgeschlossen.
2. Vom Verkäufer genannte Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindliche Lieferfristen bezeichnet werden. Beim Streckengeschäft sind die vom Lieferanten genannten Lieferbedingungen in keinem Fall für den Verkäufer verbindlich.
3. Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie der Verkäufer schriftlich zusagt.
4. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe.

§ 3 Lieferung

1. Für Lieferungen des Verkäufers ist die Verladestelle Erfüllungsort; bei Anlieferung trägt der Käufer die Gefahr mit Verladung auf das Transportfahrzeug. Dies gilt auch dann, wenn die Übernahme der Transportkosten durch den Verkäufer vereinbart ist. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle; bei geänderter Anweisung trägt der Käufer die Kosten. Der Verkäufer ist zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.
2. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretenden Schaden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Käufer berechnet.
3. Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht.

§ 4 Zahlung

1. Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar.
2. Zielverkauf bedarf der Vereinbarung. Rechnungen sind ansonsten sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Im Übrigen werden Skonto und Zahlungsziele im Streckengeschäft nach den Bedingungen des Lieferanten gewährt.
3. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Skontofähig ist nur der Warenwert ohne Fracht.
4. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf der Zustimmung des Verkäufers; Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Käufer.
5. Bei Überschreitung des Zahlungszieles kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
6. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
7. Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
8. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese vom Verkäufer nicht bestritten und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach § 377 HGB zu untersuchen und erkennbare Mängel spätestens binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Soweit der Käufer Nichtkaufmann (Verbraucher) ist, hat er offensichtliche Mängel der Kaufsache innerhalb einer Frist von längstens 2 Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel haben Kaufleute innerhalb von 5 Tagen ab Entdeckung des Mangels, Nichtkaufleute innerhalb von 2 Wochen ab Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.
2. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, stehen dem Käufer bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen, Gewährleistungsansprüche in dem Umfang zu, wie sie der Verkäufer gegenüber seinem Lieferanten hat. Das freie Wahlrecht des Käufers zwischen Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) ist ausgeschlossen. Es ist in jedem Falle die für den Verkäufer/Lieferanten kostengünstigste Lösung zu wählen.
3. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit denjenigen Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck, der sich aus der Produktbeschreibung und aus der Auftragsbestätigung ergibt. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen bedeutet keine Garantie durch den Verkäufer, es sei denn, dass eine solche ausdrücklich vereinbart wurde. Andere weitergehende Merkmale und darüber hinaus gehende Verwendungszwecke gelten nur dann als vereinbart, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Handelsübliche Abweichungen der vom Verkäufer gelieferten Waren, insbesondere materialbedingte Struktur- und Farbabweichungen, Mengen-, Gewichts- und Qualitätstoleranzen bleiben stets vorbehalten und stellen keine Abweichung von der vom Verkäufer geschuldeten Leistung dar.
4. Der Verkäufer haftet in voller Höhe bei eigenem groben Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) und grobem Verschulden seiner leitenden Angestellten. Außerdem haftet er dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Dabei kann allerdings nur der Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens verlangt werden. Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens kann der Käufer ebenfalls nur verlangen, soweit er den Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend macht. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt unberührt. Eine Garantiehaftung im Sinne von § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB besteht nur dann, wenn der Verkäufer eine Garantie ausdrücklich als solche bezeichnet und die Garantieübernahme schriftlich bestätigt hat.

5. Die 5-jährige Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche gilt für die Lieferung von Baustoffen nur, sofern diese bestimmungsgemäß verwendet werden und gerade ein Mangel des vom Käufer gelieferten Baustoffs zu einem Mangel des Bauwerks geführt hat. Im Übrigen gilt lediglich eine Gewährleistungsfrist von 1 Jahr. Die Frist beginnt mit Übergabe der Ware an den Käufer.

§ 6 Eigentumsvorbehalte

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Zu den aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen gehören alle Forderungen der Unternehmen INTERPARES-MOBAU-Gruppe, insbesondere sämtlicher INTERPARES-MOBAU-Zentrallagerunternehmen, der INTERPARES-MOBAU-Infokom GmbH, der INTERPARES-MOBAU Fliesenhandels GmbH und der INTERPARES-MOBAU Beratungsgesellschaft mbH, sofern die Forderungen dieser Unternehmen an den Verkäufer abgetreten sind.
2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermisch oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht.
4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, und mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
7. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
9. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen die Rechte zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
10. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.
11. Falls der Verkäufer nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er nach seiner Wahl berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware und deren Verwertung ist der Verkäufer verpflichtet, den erzielten Erlös, höchstens jedoch den vereinbarten Lieferpreis abzüglich der Rückholungskosten dem Käufer gutzuschreiben. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere auf entgangenen Gewinn, behält sich der Verkäufer ausdrücklich vor. Die Kosten der Rückholung einschließlich Verladung der Vorbehaltsware sind vom Käufer zu tragen.
12. Die unter den Abs. 1-11 genannten Eigentumsvorbehalte erstrecken sich auch auf die vom Käufer hingegebenen Wechselkunden und auf offene Wechselforderungen der Verkäuferin.

§ 7 Gerichtsstand

1. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, so ist der Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen, das zuständige Amtsgericht.
2. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht.
3. Vertragsänderungen und/oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Die obigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen haben für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen uns einschließlich der zukünftigen uneingeschränkt Gültigkeit.